



Ra. 173. Q.



1748. ser. 11.

9.

SERENISSIMI
Öffene
DECLARATION

die hiesige Münze betreffend.

d. d. Braunschweig den 17. Augusti 1748.

J.



SERENISSIMI

Stem

DECLARATION

de la Cour de Justice

du 17 Mars 1743



Son Gottes Gnaden
CHARLES, Herzog zu
Braunschweig und Lüneburg &c.

Demnach zum Verderb der Teutschen Handlung und männigliches Nachteil im Heiligen Römischen Reich die Unordnungen im Münz- Wesen noch nicht werckthätig gehoben, sondern vielmehr Ueberhand genommen, und Wir Uns dahero gezwungen gesehen, zu Abkehrung des Schadens Unserer Unterthanen, deren Vermögen und Wohlfahrt Wir dem Verzug der noch nicht geschenehen einmütigen Bewerckstellung eines bis dahin fruchtlosen Entschlusses nicht sacrificiren mögen, in Unserer Münze einige Aenderungen zu machen, diese aber nicht anders, als einiges Aufsehen veranlassen können: so haben Wir vor billig gehalten, Unsere vor Gott und der Welt jederzeit zu verantwortende Bewegungs-Gründe und der Sachen Umstände öffendlich kund zu machen, damit sowol diejenigen Unserer hohen Mit-Stände, welche vor das Münz-Wesen einen an sich selbst höchstlöblichen Eifer hegen, bey respective nicht gepflogener Communication mehrere Nachricht erhalten, als auch das Publicum, und vornemlich Unsere getreue Unterthanen vor alle widrige Eindrücke und Vorbildungen, so viel an Uns ist, gesichert werden.

Wir sind erstlich der Meinung, hoffen auch, daß von niemanden, dem Unsrer Denckens-Art nur einiger massen bekannt, es

in Zweifel gezogen werden könne, daß Wir davor halten, daß, wie dem ganzen Römischen Reiche, also jeglichem Stande, an guter Münze unendlich gelegen, und ohne gerechte Ausprägung derer zu allgemeiner Vergütung der Waaren und Preise gewidmeten Metalle, Handel und Wandel nicht bestehen könne. Wir sind niemals gesinnet gewesen, und werden ferner niemals gesinnet seyn, bey Ausmünzung des einen oder andern Metalls einigen dem gemeinen Wesen und Unsern getreuen Unterthanen nachtheilichen Vortheil zu suchen, wünschen vielmehr, werden auch, allenfalls mit Unserm merklichen Verlust und Schaden, keinem Werke eifriger die Hand bieten, als wann jemals die dem Teutschen Vaterlande so nöthige gute Einrichtung zu Stande gebracht, und von Unsern und anderer Stände Unterthanen der so grosse als öfters unvermerkte Schaden im Handel und Wandel abgekehret werden kann, dürfen auch dessfalls Uns sicher auf die Notorietät berufen, ob bey Unserer Regierung in Unsern Landen der klägliche Gewinn von schädlichen Bedrückungen der Unterthanen, oder nicht vielmehr deren Aufnahme und Wohlfahrt, mit Hintansetzung Unserer Einkünfte, beobachtet werde.

Da aber die traurige Erfahrung nur gar zu sehr ergeben, was gestalt theils das Münz-Verderben überhaupt, theils die Lage Unserer Länder, theils die Zusammenfließung vieler Fremden auf denen in Unserer Stadt Braunschweig vorhandenen Messen veranlasset, daß mit der hier sonst auf das äusserste gesuchten Behauptung des in grösserer oder geringerer Masse von denen meisten Ständen verlassenen Leipziger Fusses weiter nichts beschaffet, als daß geringhaltige schlechte Münzen desto gieriger die Nahrung ihrer Schmelz-Tiegel in Unsern Landen gesucht, und mit schlechteren

teren Münzen die hiesigen desto eher vertilget: So haben Wir, aus obliegender Vorsorge vor Unsere von GOTT Uns anbefohlene Unterthanen, zu allen nur möglichen, und zumalen bey denen vorgewalteten trüben Zeiten des Teutschen Vaterlandes zu solchen Mitteln schreiten müssen, welche dem aus der Verzögerung fließenden Verderben zuvor kommen und solches einiger massen vermindern können.

Es war bereits vor geraumer Zeit die dem Reichs-Fuß völlig gemäße Gold-Münze derer Ducaten, wo nicht unsichtbar, doch sehr selten geworden. Nicht nur die Unterschiedenheit der Feine, sondern auch der vom Ausprägen oder Beschneiden sich hervor thuende Mangel am Gewicht hatte diese Münze nicht nur unsicher und ungewiß gemacht, sondern auch das Publicum gezwungen, einen Abgang im Gewichte zu übersehen, und sich solcher gestalt verkürzen zu lassen. Die Louis d'or waren also die fast allgemeyne Gold-Münze, und bey diesen fand sich sowol in der Feine, als im Gewicht ebenfalls eine grosse Verschiedenheit, wobey abermals schon der Gebrauch eingerissen, daß einige As am Gewicht fehlen dorsten. Es wurden dahero zur Sicherung Unserer Lande 10, 5, und 2½ Thlr. Stücke geprägt, welche, Schrot und Korn, oder Gewicht und Feine zusammen gerechnet, ein beträchtliches besser waren, als diese Französische zum Schaden der Provinzen, worinn sie coursirte, in ihrem eigenen Vaterlande abgesetzte Münze. Wir hofften also mit Recht, daß die Unsrige, wenigstens in Unsern Landen, einen billigen Vorzug erhalten würde. Wir mußten aber erfahren, daß das übrige Gold in Unserer Münze Unsern Unterthanen nicht, wol aber gar einer unerlaubten Gewinnsucht zu statten kam. Da bald darauf die nach der neuern Französ-

schen Münz-Einrichtung geprägte Louis d'or über ihren wahren Wehrt zu $6\frac{2}{3}$ Thlr. angenommen wurden, und in das Commercium, auch in Unsern Landen, eindringen, und Unsere Gold-Münze nunmehr bey Beybehaltung der bisherigen Beschickung dem Strom noch weniger widerstehen konnte, ist die Verordnung gemacht, daß die hiesigen 10, 5, und $2\frac{1}{2}$ Thlr. Stücke vor denen courfierenden Louis d'or den zur Aufwechselung und Einschmelzung verleitenden Vorzug weiter nicht behalten, jedoch so gut und besser, als die courfierenden Louis d'or ausgeprägert werden sollten. Daß die Louis d'or, als eine fremde längst eingestellte, niemals ausdrücklich angenommene Münze, nicht weiter, als nach ihrer wirklichen Beschaffenheit, wie sie sich jezo findet, taxiret werden könne, spricht die Sache selbst, und folgt also auch, daß einzelne Stücke so wenig zur Richtschnur der Feine als des Gewichts dienen mögen, sondern solches aus Quantitäten, wie solche in der Circulation vorkommen, zu nehmen sey.

Was zu Abhaltung schlechter Scheide- und Land-Münze vor Anstalten von Uns und Unsern in Gott ruhenden Vorfahren ehedem gemacht, zeigen die deßhalb vorhandene Gesetze. Dennoch war es so weit gediehen, daß verschiedene Sorten derselben bey steigendem Silber-Preise mit Agio eingewechselt wurden, und die aus dem Mangel der kleinern Münze im täglichen Verkehr entspringende Ungemächlichkeiten von Zeit zu Zeit sich vermehrten. Die Ausprägung nach dem Torgauer Reces war weiter von keiner Wirkung, als daß desto häufiger schlechtes Geld zu Aufwechselung des guten eindrang. Es ward also erstlich Scheide-Münze geprägt, die zwar bey weitem nicht so schlecht, als viele andere und insonderheit diejenige, unter welcher Unsere Unterthanen

nen täglich leiden mußten, doch zeigte sich bald, daß solche nicht nur eilig verschwand, sondern auch Egr. und 2 Egr. Stücke von schlechtem Gehalt im Cours blieben. Es mußten also von der Current-Münze etwas gröbere Sorten eingeführet werden, und wird sich jederzeit darthun lassen, daß man nicht das Exempel schlechterer Ausprägungen, sondern den Zustand der Sache vor Augen gehabt. Wie Wir aber niemals den geringsten Schein noch Anlaß gegeben, daß diese Münzen andern nach dem Leipziger Fuß gemünzten gleich gehalten werden sollen, vielmehr, daß es Land-Münze sey, auf allen deutlich ausdrücken lassen: So ist, so lange kein Münz-Fuß werthtätig und allgemein geworden, vielmehr denen Umständen nach davon hier und da abgewichen wird, wol niemand, als der Landes-Herr im Stande zu ermässigen, wie weit und nach welchen Umständen die Abweichung zu determiniren sey. Wir verlangen eben so wenig andern Maas-Regeln zu setzen, und wünschen, daß Unsere Münze in Unsern Landen bleiben, noch mehr aber, daß durch Vereinigung sämtlicher hohen Stände und wirkliche gemeinsame Angreifung des so wichtigen Werks es bald dahin kommen möge, daß nur gutes Geld roulire, bis dahin aber sind Wir, so wenig Wir jemand Schaden zu thun gewillet, so wenig auch gemeinet, Unsere Unterthanen durch gar zu schlechte Geld-Sorten ausfaugen zu lassen.

Was zulezt die nach dem Fuß der Albertus-Thaler ausgeprägten ganzen, halben und viertel Thaler betrifft; so ist notorisch, daß in denen bey und nach Errichtung der hiesigen Messen von Unsern in Gott ruhenden Vorfahren ergangenen Markt-Gerichts- und Wechsel-Ordnungen dieses Geld der Kaufmannschaft bestätigt. Aus was für triftigen und die Handlung nahe afficirenden

Ursa-

1178
Ursachen solches geschehen, haben die Beschwerlichkeiten am deutlichsten gezeiget, die die Handlung durch völligen Abgang dieser im Commercio noch gewöhnlichen Geld-Sorte empfunden. Es war also der Landesväterlichen Obliegenheit gemäß, so weit die Handlung es erfordert, dergleichen, ob zwar bey dem hohen Silber-Preise mit handgreiflichen Schaden, prägen zu lassen. Da aber die Erforderniß theils nicht so groß gewesen, theils keine nah belegene Auszahlungen betreffen können: So ist es wol sicher genug, daß solche Münze in benachbarten Landen nicht in Quantitäten in Vorschein kommen, noch einem Empfänger derselben verborgen bleiben könne, daß sie, laut der Umschrift, am Werke denen Albertus-Thalern gleich sey.

Gegeben in Unserer Stadt Braunschweig den 17ten Augusti 1748.

SSRS,

S. zu Br. u. L.



A. A. von Cramm.

Kg 570g

40

ULB Halle
006 307 337

3

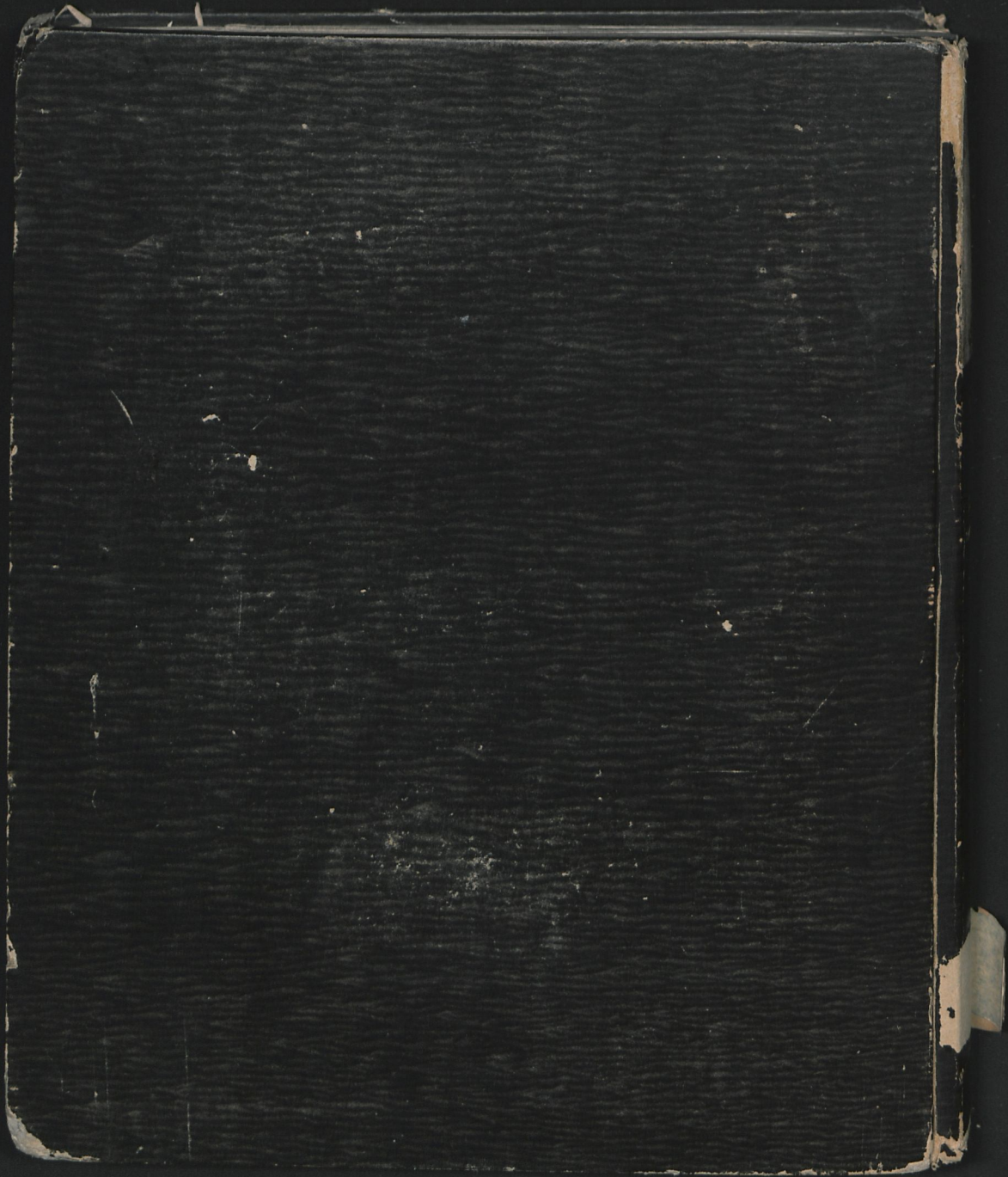


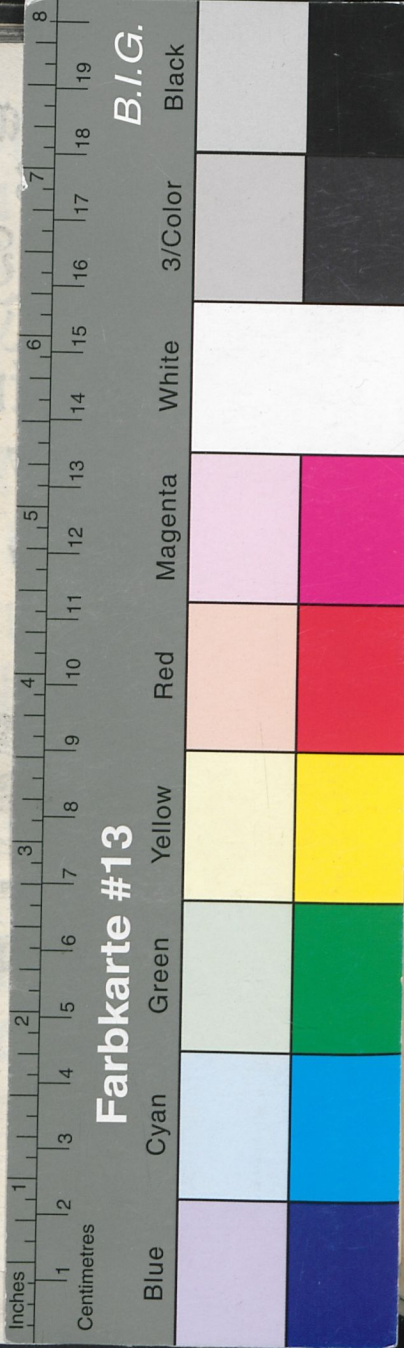
KD 18

W 17

NE







178. Aug. 11.

9

SERENISSIMI
Offene
DECLARATION
die hiesige Münze betreffend.
d. d. Braunschweig den 17. Augusti 1748.

J.

